

# Wirtschaftsförderungskonzept der Marktgemeinde Gutau

Die Marktgemeinde Gutau fördert durch GR-Beschluss vom **16.12.2005** nach Maßgabe dieser Richtlinien Gewerbe- und Handelsbetriebe im Sinne des Kommunalsteuergesetzes mit Standort in Gutau. Zweck der Förderung ist die Arbeitsplatzschaffung.

Die Förderung erfolgt durch eine **indirekte** und eine **direkte Wirtschaftsförderung**.

## **A) Indirekte Wirtschaftsförderung**

Um die Rahmenbedingungen für bestehende Betriebe zu verbessern und die Gemeinde für Betriebsgründungen und Betriebsübernahmen attraktiver zu machen, bietet die Marktgemeinde Gutau entsprechende Hilfeleistungen an, und zwar insbesondere:

1. Hilfestellung und Beratung zur (schnelleren) Erlangung der erforderlichen Bewilligungen.
2. Die Marktgemeinde Gutau wird sich weiterhin bemühen, im Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan entsprechendes Bauland für Betriebe zu widmen.
3. Insbesondere zur Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes ist die Marktgemeinde Gutau zusammen mit dem Ortsplaner und dem zuständigen Ausschuss gerne zur Beratung in Bausachen bereit.
4. Die Marktgemeinde Gutau ist bemüht im Rahmen Ihrer Möglichkeiten die notwendige Infrastruktur ( Erschließung, Kanal-, Wasser-, Strom-, und Telefonanschluß) zu schaffen bzw. behilflich zu sein.
5. Die Marktgemeinde Gutau setzt sich zum Ziel, die Attraktivität des Ortes zu erhöhen, insbesondere auch durch aktive Ortsbildgestaltung, Fassadenaktion, Parkplatzbeschaffung, Bereitstellung von Bauland, Schaffung von Freizeitanlagen, Rad-, Reit- und Wanderwegen, Kinderspielplätzen sowie Förderung des Fremdenverkehrs.

## **B) Direkte Wirtschaftsförderung**

1. Die Marktgemeinde Gutau fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien nach individuell zu fassenden Einzelbeschlüssen im zuständigen Ausschuss, Gewerbe- und Handelsbetriebe im Sinne des Kommunalsteuergesetzes mit Standort in Gutau wie folgt:

**2. Förderungsgrund:** Investitionen zur Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen inclusive Lehrlingsarbeitsplätze. (Arbeitsplätze, die nicht auch bereits in anderen Gemeinden schon bestanden haben)

Eine Förderung für einen Betrieb, der keine neuen Arbeitsplätze schafft, sondern lediglich solche sichert ist ausnahmslos nicht möglich.

### **3. Abwicklung:**

- Das Ansuchen um Förderung muss spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Betriebsgründung getätigt werden.
- eine Förderung ist nur einmal möglich.
- Förderungshöhe: Refundierung von bis zu maximal 50% der derzeitigen Kommunalsteuer von 3% für einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren (lt. verbindlicher Vorgabe Land Oberösterreich). Voraussetzung der Gewährung ist die Vorlage der Kommunalsteuer-Jahreserklärung und die vollständige Entrichtung der Kommunalsteuer an die Marktgemeinde.
- die Antragstellung erfolgt mittels formlosem Schreiben;
- es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung;
- bei Nichtentrichtung fälliger Steuern, Gebühren und Abgaben an die Gemeinde ist die Förderung sofort zurückzuzahlen bzw. verfällt die gewährte Kommunalsteuerbefreiung für die gesamte Restlaufzeit.

Dieses Wirtschaftsförderungskonzept wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Gutau in der Sitzung vom 16. Dezember 2005 genehmigt.